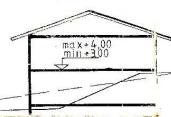




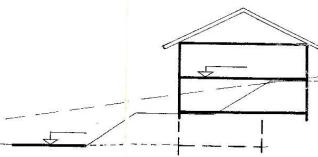
REGELSCHNITT 'A'-A' M 1:250



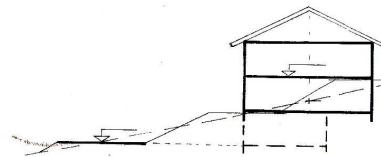
DIE ANGABEN ÜBER DAS HÖHENMASS IN DEN REGELSCHNITTEN IST
NACH ERSTELLUNG DES STRASSENPROJEKTES ZU ÜBERPRÜFEN UND
GEgebenenfalls ANZUPASSEN



REGELSCHNITT 'B'-B' M 1: 250

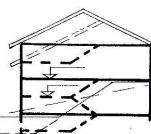


REGELSCHNITT 'C'-C' M 1: 250



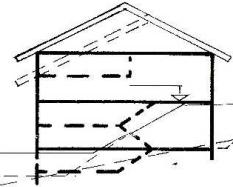
REGELSCHNITT D-D M 1:250

Im Bereich des Schutzstreifens der
Hochspannungsleitung max Gebäude -
höhe <= 8,0m, Dachneigung 15 bis 35°
Genau Höhe ist mit der VSE abzuklären



REGELSCHNITT 'E'-E' M 1: 250

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IN DER ÖRTLICHKEIT MIT DER GEMEINDE, FESTLEGEN VERSETZTE GESCHOSSER ZU EMPFEHLEN



REGELSCHNITT 'F'-F' M 1:250

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, IN DER ÖRTLICHKEIT, MIT DER GEMEINDE, FESTLEGEN
VERSETzte GESCHOSSE ZU EMPFEHLEN
AUF ANSCHLUSSMÖGLICKEIT AN STRASSENKANAL ACHTEN



REGEL SCHNITT 'G'-G' M 1:250

BEBAUUNGSPPLAN (SATZUNG)

"RITTERSHECK-GASSENHECK" TEIL III UND ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "RITTERSHECK-GASSENHECK" TEIL II

Gemeinde MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbauugesetz (BBauG) vom 22. Juni 1960 (TGBL S. 34), in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) (sofern § 2 Abs 1 dieses Gesetzes), wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.1.1979 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St Wendel - Kreisbauamt - Abt Planung.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbauugesetzes

1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl S. 1757)	§ 4 (2);
2.11 zulässige Anlagen	§ 4 (3);
2.12 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	Z II „Bergseite ZI, Talseite ZII u. Regelschnitt“ (GÜTF)
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl S. 1757)	0,4;
2.21 zulässige Anlagen	bei ZI=0,5, bei ZII=0,5;
2.22 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschäftsfächenzahl	
3.4 Baumaschenszahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4 Bauweise	
5 Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan (offene Bauweise);
6 nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7 Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8 Mindestbreite der Baugrundstücke	Firstrichtung laut Plan;
9 Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt;
10 Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt;
11 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	entfällt;
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	
11.2 Flächen für Stellplätze und Einfahrten	
11.3 Flächen für Garagen	
12 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen -krone Mitte Haus bis OK Erdgeschößfußboden)	gesamter Geltungsbereich
13 Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt;
14 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	
15 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden könnten errichtet werden dürfen.	entfällt;
16 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt;
17 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt;
18 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt;
19 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerberuhigende, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß an letztere Flächen an die Verkehrsinfrastruktur	laut Plan
20 Hohenlage der anbauberechtigten Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt und Regelschnitt
21 Versorgungsflächen	laut Plan (Traktstation u. Versorgungsleitungen)
22 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan
23 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen	entfällt;
24 öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Kindergarten, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badeplätze und Freizeite	laut Plan
25 Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserdurchflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt;
26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenabschöpfen	entfällt;
27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt;
28 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zirkusen und dergleichen	entfällt;
29 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie solche Festsetzungen nicht noch an deren Vorschriften getroffen werden können	entfällt;
30 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrichten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt;
31 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, -richtungen, Stellplätze und Garagen	Schutzstreifen für Kanal, Hochspannung und Versorgungsleitungen
32 Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verworfen werden dürfen	entfällt;
33 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor soischen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt;
34 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	entfällt;
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan und Gehölzliste
35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan und Straßenprojekt

Aufnahme von

Festsetzungen über die dässere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen dässere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 5 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949)

1 Bei Erdarbeiten sind kulturhistorisch bedeutsame Funde im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu erwarten. Die Meldepflicht dieser Funde ist gesetzlich vorgeschrieben.

PLANZEICHEN

	Gebäuderbereich
	Straße mit Gehwegen
	Wohnstraße
	Nicht befahrbare Gehweg
	Öffentliche Parkfläche
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Boulinie
	Swasserungsrichtung
	Flächrichtung
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Boschungen
	Schutzzstreifen
	Allgemeines Wohngebiet
	Gebäuderbereiche der best.Bebauungspläne
	Versorgungsleitungen (Elektro-, Wasser-, Fernsprachleitungen)

PLANZEICHEN FÜR BEGRÜNUNG

	geplant	vorhanden
Kinderspielplatz		
Kommunikationsbereich	- entfällt -	

ART DER BEPFLANZUNGEN

	geplant	vorhanden
Sträucher bis 150 m Höhe		
Sträucher von 150 bis 300m Höhe		
Bäume u Sträucher von 300bis 10,00m Höhe		
Hochgrün		

GEHOLZLISTE

	Hundsrose		Hartkiegel		Feldahorn (Heister)
	Orangenweide		Waldahorn		Spitzahorn
	Wildrose		Sanddorn		Feuerahorn
	Japanische Scheinzweige		Gemeine Heckenkirche		Felsenbirne
			Schwarzdorn		Kornelkirsche
			Aschweide		Wildapfel
			Hainbuche (Heister)		Birke

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen
vom **14.9.1981** bis **14.10.1981**

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am **28.12.1981** gemäß § 11 BBauG als Sitzung beschlossen
Marpingen den **16. Juli 1982**

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND Saarbrücken den **15.4.1982**
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen **A. Hüniken** (Wirkung)
Dipl.-Ing. **Wirkung** den **15.4.1982**

Der Genehmigungsvertrag des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen wurde am **15.4.1982** öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.



Bürgermeister

Verwaltungsgericht
des
Saarlandes
Beiklagte
3 K 722 187 zu

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG

BETR.: BEBAUUNGSPLAN RITTERSHECK - GASSENHECK, TEIL III UND 2 ANDERE - RUNG DES BEBAUUNGSPLANES RITTERSHECK - GASSENHECK TEIL II		M 1:500		
GEMEINDE MARPINGEN		ANDERUNGEN		
BEARB.	22.5.1981	Netz	NFDAT.	BEARB.
GEZ.	22.05.1981	Schnitt	AMTSLEITER	AMTSLEITER
ABTL.	22.5.81	Friedrich		
AMTSLEITER	22.5.81	Euninger		